### Gemeinderatswahl am 23. März 2025

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde: |  |
| polit. Bezirk: |  |

### Niederschrift

|  |  |
| --- | --- |
| der Sprengelwahlbehörde1): |  |
| der Gemeindewahlbehörde1): |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wahllokal: |  | Anzahl der besonderen Wahlbehörden: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beginn** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |
| **Ende** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |

**A**

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde:

|  |
| --- |
| Wahlleiterin oder Wahlleiter: |
| Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter: |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Partei: | Beisitzerinnen, Beisitzer: | Anwesend  von – bis | Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer: | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

1) Für Sprengelwahlbehörden und – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – für Gemeindewahlbehörden (Nichtzutreffendes streichen).

|  |
| --- |
| Nicht erschienen sind: |
|  |

**B**

Vertrauenspersonen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Partei: | Anwesende Vertrauenspersonen: | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**C**

Hilfskräfte

|  |
| --- |
| Anwesende Hilfskräfte: |
|  |

**D**

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

|  |  |
| --- | --- |
| Partei: | Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen; |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**E**

Vorgehensweise vor und während der Wahl

1. Nur für Sprengelwahlbehörden relevant: Die Wahlbehörde hat sich vor Beginn der Sitzung konstituiert, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Gegebenenfalls wurden Urkunden für die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie für die Vertrauenspersonen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Mitglieder der Wahlbehörde übergeben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF. gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe“ oder einem Zeichen der Zustimmung.

Konstituierung erfolgte vor Beginn der Sitzung.

Konstituierung erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete um  Uhr die Sitzung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:

* das Wählerverzeichnis,
* das Abstimmungsverzeichnis

*(die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig)*,

* die leeren **blauen** Wahlkuverts,
* die **amtlichen Stimmzettel**,
* die Stimmzettel-Schablonen
* die Aufstellung zur Erfassung der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler (Anlage: Mittels Präsenzwahl haben aufgrund von Wahlkarten folgende Personen nach Abnahme der Wahlkarten gewählt),
* sonstiges Zubehör (Wahlurne, Kugelschreiber, Bleistifte, Schreibunterlagen) sowie Kundmachung über die Gemeindewahlvorschläge – zum Anschlag in jeder Wahlzelle.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ wurde bereitgehalten.

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 18 und 19 GWO über die Beschlussfähigkeit vor (sieheAnlage: Beschlussfähigkeit).
2. In Gemeinden ohne Sprengeleinteilung: Die Gemeindewahlbehörde stellte die Anzahl der wahlberechtigten Personen laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis fest.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Wahlberechtigte Personen** |
| Insgesamt |  |
| **davon** nicht-österreichische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger |  |

1. In Gemeinden mit Sprengeleinteilung: Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: |  | Stück |

1. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der **blauen** Wahlkuverts bestimmte **Wahlurne** leer war und verschlossen diese.
2. Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen.
3. Ab dem Beginn der Wahlzeit gaben die übrigen Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
4. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe, die Inanspruchnahme einer Begleitperson oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.):

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

**F**

Vorgehen nach Beendigung der Stimmabgabe

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit, um  Uhr, wurde von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter das Wahllokal geschlossen und es wurden nur noch wahlberechtigte Personen zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
2. Danach wurde die Stimmabgabe um  Uhr geschlossen.
3. **Wurden Briefwahl-Wahlkarten von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern abgegeben, so sind diese unverzüglich der** **Gemeindewahlbehörde zur Prüfung gemäß §** **55 Abs. 3 GWO zu überbringen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl der am Wahltag im Wahllokal oder gegebenenfalls bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten **der eigenen Gemeinde**, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind: |  |

1. **Ist die Sprengelwahlbehörde zur Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten durch die Gemeindewahlbehörde bestimmt worden, darf mit der Stimmenermittlung erst begonnen werden, wenn die Briefwahl-Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde an die Sprengelwahlbehörde übergeben wurden.**
2. Im Wahllokal verbleiben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.
3. Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen amtlichen Stimmzettel fest:

|  |  |
| --- | --- |
|  | amtliche Stimmzettel (ausgegeben am Wahltag) |
| ausgegeben |  |
| nicht ausgegeben |  |
| **Gesamtsumme** |  |

Die Gesamtsumme (ausgegebene und nicht ausgegebene amtliche Stimmzettel) stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** von Stimmzetteln

überein

nicht überein, weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

1. Sofern die Wahlbehörde mit der Feststellung des Wahlergebnisses einer oder mehrerer besonderen Wahlbehörde(n) befasst war, übernahm sie im Einvernehmen mit deren Wahlleiter(innen) oder Wahlleiter(n) die abgeschlossene(n) und unterzeichnete(n) blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n) samt Beilagen, prüft diese Unterlagen sofort auf deren Vollständigkeit und bestätigt dieselben in der/den blauen Niederschrift(en).

Danach entleerte die Wahlbehörde die von der besonderen Wahlbehörde (von den besonderen Wahlbehörden) übernommene(n) Wahlurne(n), in der (denen) sich die **blauen** Wahlkuverts befanden, und fügten diese Wahlkuverts zu den noch in der eigenen Wahlurne befindlichen, ungeöffneten blauen Wahlkuverts hinzu.

Folgende Anzahl von blauen Wahlkuverts wurde (in Abstimmung mit dem jeweiligen Abstimmungsverzeichnis) von der Sprengelwahlbehörde übernommen:

|  |  |
| --- | --- |
| Übernahme der Wahlkuverts von der (den) | Anzahl der **blauen** Wahlkuverts |
| besonderen „fliegenden“ Wahlbehörde(n): |  |

**G**

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten

**(Nur für Sprengelwahlbehörden, die zur Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bestimmt wurden und für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung)**

**In diesem Fall darf mit der Stimmenauszählung erst begonnen werden, wenn die Übergabe einer Kopie der Niederschrift und der Wahlkarten durch die Gemeindewahlbehörde erfolgt ist oder feststeht, dass eine solche Übergabe nicht mehr stattfindet.**

1. Der örtlichen Wahlbehörde wurde um  Uhr durch **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** das Konvolut der durch die Gemeindewahlbehörde am 23. März 2025 aufgeteilten und der Wahlbehörde zugeteilten Wahlkarten inklusive der zugehörigen Aufstellung(en) aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) in einem verschlossenen, versiegelten Umschlag (Paket) übergeben.
2. Anschließend öffnete die Wahlbehörde den durch die Gemeindewahlbehörde übermittelten versiegelten Umschlag (Paket) und prüft die darin enthaltenen Wahlkarten anhand der mitgelieferten Aufstellung(en) aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
3. Durch die Gemeindewahlbehörde wurden laut „Sprengel-Packzettel“  Wahlkartenübergeben.

Die Zählung der Wahlkarten hat eine Anzahl von  Wahlkarten ergeben.

Die Zahl der Wahlkarten stimmt mit dem „Sprengel-Packzettel“

überein

nicht überein

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen): |

**H**

Öffnen der Wahlkarten, Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben: E, F, G und H), Anonymisieren der Wahlkuverts

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der örtlichen Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche blaue Wahlkuvert entnommen und vor den Augen der Wahlbehörde zu den anderen blauen Wahlkuverts gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich **nach dem Öffnen** im Sinne der nachstehenden Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

* + - * die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) (Legende: Buchstabe E),
      * die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
      * die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
      * das Wahlkuvert beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) als nichtig erfasst.

Die jeweilige Anzahl der mit Nichtigkeitsgründen versehenen Wahlkarten wurde, der Legende entsprechend, wie folgt festgestellt (pro nichtiger Wahlkarte ist nur ein Nichtigkeitsgrund anzugeben):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nichtige Wahlkarten** | | |
| **Buchstaben-code** | **Nichtigkeitsgrund** | **Anzahl** |
| E | Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert. |  |
| F | Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert. |  |
| G | Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts. |  |
| H | Das Wahlkuvert ist beschriftet. |  |
| **SUMME** |  |  |

*[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden (nichtigen) Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle bei der örtlichen Wahlbehörde ausgewerteten Wahlkarten ergibt sich aus der auf dem (den) „Sprengel-Packzettel(n)“ aufscheinenden Summe.]*

Auf der ersten Seite des „Sprengel-Packzettels“ wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik die Anzahl der nichtigen Wahlkarten von der Summe der übermittelten Wahlkarten abgezogen und die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten ermittelt.

|  |  |
| --- | --- |
| Die Summe der miteinzubeziehenden Wahlkarten lautet: |  |

Danach wurden die blauen Wahlkuverts aus miteinzubeziehenden Wahlkarten zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

**I**

Behandlung der blauen Wahlkuverts

1. Die Wahlbehörde entleerte die Wahlurne und stellte fest:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| a) | Zahl der insgesamt abgegebenen blauen Wahlkuverts |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| b) | Anzahl der im **Abstimmungsverzeichnis** eingetragenen wählenden Personen |  |
| c) | sofern Wahlakten von besonderen Wahlbehörden übernommen wurden:  Anzahl der im betreffenden Abstimmungsverzeichnis eingetragenen wählenden Personen |  |
| d) | sofern die Wahlbehörde zur Auswertung von Briefwahl-Wahlkarten bestimmt wurde:  Anzahl der miteinzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten laut „Sprengel‑Packzettel“ |  |
| e) | Summe aus b) bis d) |  |

Die Summe der insgesamt abgegebenen blauen Wahlkuverts (siehe a) stimmt mit der Zahl aus den Abstimmungsverzeichnissen (siehe e)

überein  nicht überein weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen): |

1. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen **blauen** Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit (anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln) und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (auch **leere Wahlkuverts** sind **ungültige Stimmen** und mit fortlaufenden Nummern zu versehen).
2. Danach wurde festgestellt:

* Die Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen,
* die Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen,
* die Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen,
* die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen **gültigen** Stimmen **(Parteisummen)**.

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen.

1. Hierauf wurde die **Sofortmeldung** auf schnellste Art erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben.

Diese Sofortmeldung war

von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde

in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind: von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

bekanntzugeben.

Diese Sofortmeldung wurde am 23. März 2025, um  Uhr, durch **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** mittels  an die Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

1. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel wurden nun in einem Paket (Umschlag) verpackt. Dieses Paket (Umschlag) wurde mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen der Gemeinde (Name des Wahlsprengels) beschriftet.

**Tabelle I**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen: | |  |
| Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen: | |  |
| Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen: | |  |
| Parteisummen |  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| **Summe:** | |  |

**J**

Ermittlung der abgegebenen Vorzugsstimmen,

Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel **nach der Sofortmeldung** in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt.

Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Tabelle I dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

1. Die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel (sei es durch Bezeichnung oder durch Angabe der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers) für die an erster Stelle in der Tabelle I stehende Partei wurden bereitgelegt, die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren.
2. Die Vorzugsstimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind im **Vorzugsstimmenprotokoll** einzutragen.

Das Vorzugsstimmenprotokoll bildet einen Teil dieser Niederschrift.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Parteilisten geordnet (innerhalb dieser wiederum in Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen) in gesonderten Umschlägen zu verpacken und mit entsprechenden Aufschriften über Inhalt und Anzahl versehen der Niederschrift anzuschließen.

**Tabelle II**

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen

|  |  |
| --- | --- |
| **Ungültige Stimmen** | **Anzahl** |
| a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel) |  |
| b) Ungültige Stimmzettel, insgesamt |  |
| Summe aus a) und b) |  |

|  |
| --- |
| Begründung zu den ungültigen Stimmen: |
|  |

**K**

Ermittlung der Mandate, Verteilung der Gemeinderatssitze,

Feststellung der Gewählten / Ersatzmitglieder

**(nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengeleinteilung)**

**a) Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien**

|  |
| --- |
| Gemeinden in denen **nur ein Wahlvorschlag**\* veröffentlicht wurde:  Da in der Gemeinde nur ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde (§ 82 Abs. 6 GWO), fallen die zu vergebenden Gemeinderatssitze der Parteiliste dieses Wahlvorschlages zu und es entfällt nachstehende Mandatsverteilung.  \* falls nicht zutreffend streichen |

Die zu vergebenden Gemeinderatssitze werden auf die Parteilisten mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zweck werden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben, siehe Anlage: D´Hondtsches Verfahren):

Feststellung der Wahlzahl:

Da in der Gemeinde  Gemeinderatssitze zu vergeben sind, ist die -größte Zahl dieser Berechnung die **Wahlzahl**. Die Wahlzahl lautet .

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| wahlwerbenden Partei: | Wahlzahl enthalten: | |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |

enthalten.

Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Allfällige **Losentscheidung**: Da nach dieser Berechnung       wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 82 Abs. 4 und 5 GWO durch Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehen ist -       - festgestellt, dass dieser Gemeinderatssitz der wahlwerbenden Partei:       zufällt.

Anmerkung zur Losentscheidung:

|  |
| --- |
|  |

Es entfallen somit auf die

|  |  |
| --- | --- |
| wahlwerbende Partei: | **Gemeinderatssitze** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| **Summe:** |  |

**b) Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Personen (§ 83 GWO)**

Die zu vergebenden Mandate sind den wahlwerbenden Personen in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Wahlwerbende Personen, deren Anzahl an Vorzugsstimmen mindestens ein Drittel der auf die Parteiliste entfallenden Stimmen beträgt, oder die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die dreifache Wahlzahl, sind bei der Zuweisung der Mandate vor den in der Parteiliste Erstgereihten zu berücksichtigen.

Dazu wurde vorerst festgestellt:

|  |  |
| --- | --- |
| dreifache Wahlzahl beträgt: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| wahlwerbende Partei: | **1/3 der Parteisumme** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Es wurden keine Vorreihungen durch Vorzugsstimmen vorgenommen.

Folgende wahlwerbende Personen wurden durch Vorzugsstimmen vorgereiht:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Partei: | wahlwerbende Person: | Anzahl der Vorzugsstimmen: |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Anschließend beurkundet die Gemeindewahlbehörde die Verteilung der Gemeinderatssitze auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien sowie die Namen der Gewählten und Ersatzmitglieder unter Angabe der erreichten Vorzugstimmen (siehe Anlage: Feststellung der Gewählten / Ersatzmitglieder).

**L**

Verlautbarung des Wahlergebnisses

**(nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengeleinteilung)**

Das Wahlergebnis (Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, Parteisummen, Gewählte und Ersatzmitglieder unter Angabe der erzielten Vorzugsstimmen) wird gemäß § 85 GWO, gegebenenfalls gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, **nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens**, längstens aber binnen drei Tagen, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister **auf die Dauer von zwei Wochen** an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht. Nach der Abnahme ist die Kundmachung dem Wahlakt anzuschließen.

Der Kundmachungsinhalt ist auch im Internet bereitzustellen.

Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

**M**

Der Wahlakt der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde hat folgende Bestandteile:

1. Die vorliegende grüne Niederschrift;
2. das Wählerverzeichnis;
3. das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls den Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. die Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. die Namen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler (Anlage: Mittels Präsenzwahl haben aufgrund von Wahlkarten folgende Personen nach Abnahme der Wahlkarten gewählt);
9. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
10. die ungültigen Stimmzettel (in gesonderten Umschlägen verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
11. die gültigen Stimmzettel (nach Parteilisten geordnet, innerhalb dieser in Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen unterteilt, in gesonderten Umschlägen verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
12. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel (in gesonderten Umschlägen verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
13. die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
14. sofern auch das Ergebnis aus Briefwahl-Wahlkarten ermittelt wurde, die Kopie der Niederschrift über die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten;
15. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) („fliegende“ Wahlbehörde) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
16. sonstige Beilagen.

Von der Gemeindewahlbehörde – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – sind weiters anzuschließen:

1. Gegebenenfalls Empfangsbestätigungen von Wahlkarten (§ 39a Abs. 2 GWO);
2. schriftlich gestellte Wahlkartenanträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Wahlkartenanträge (§ 39a Abs. 2 GWO);
3. gegebenenfalls unbrauchbar gewordene Wahlkarten, für die ein Duplikat ausgestellt wurde (§ 39a Abs. 3 GWO);
4. gegebenenfalls die gemäß § 55 Abs. 3 Z 5 GWO nicht einzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten;
5. die Mandatsberechnung nach dem D´Hondtschen Verfahren;
6. die Feststellung der Gewählten und Ersatzmitglieder;
7. die Verlautbarung des Wahlergebnisses, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist;
8. die Kundmachung gemäß § 49 Abs. 8 GWO über die Veröffentlichung der Gemeindewahlvorschläge.

Bei Gemeindewahlbehörden – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – ist von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter Sorge zu tragen, dass die verspätet einlangenden Briefwahl-Wahlkarten, in entsprechender Verpackung gesondert verwahrt und zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, vernichtet werden.

Die vorliegende Niederschrift wird

von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt.

von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt:

|  |
| --- |
| Namen: |
| Nicht unterfertigt, weil (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

Die Sitzung war um  Uhr beendet.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: | Datum:  23. März 2025 |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter: | Die Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter: |
| Die Beisitzerinnen und Beisitzer | Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer |
| Die Vertrauenspersonen | |

Der Wahlakt wird hierauf von der Wahlbehörde der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde übergeben. Der Empfang ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

**Übernahmebestätigung:**

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der übernehmenden Wahlbehörde: |  |

Der Wahlakt wurde um  Uhr übernommen.

, am

|  |
| --- |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde: |
|  |

Der Wahlakt wird von der Gemeindewahlbehörde (in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind) an die Gemeinde übermittelt, die den Wahlakt unter Verschluss zu legen und bis zur Rechtskraft der nächstfolgenden Gemeinderatswahl sicher zu verwahren hat.